THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/3649
08.12.2011

M ü n d l i c h e A n f r a g e

der Abgeordneten Hennig (DIE LINKE)

Neues Kostenabrechnungsmodell für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

Im Rahmen seiner Sitzung am 25. November 2011 hat der Bundesrat begleitend zur Verabschiedung bzw. Zustimmung zum vom Bundestag schon beschlossenen "Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen" einen Entschließungsantrag beschlossen. In dieser Entschließung (Bundesratsdrucksache 668/11) wird unter anderem die Bundesregierung aufgefordert, "schnellstmöglich einen Gesetzentwurf einzubringen", um die (politisch) vereinbarte Stufenregelung bei der Kostenübernahme des Bundes im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - geregelt im SGB XII - auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Die Kostenübernahmeanteile des Bundes gegenüber den Ländern bzw. Kommunen sollen sich im Jahr 2013 auf 75 Prozent belaufen, ab dem Jahr 2014 auf 100 Prozent. In der o.g. Entschließung wird auch verlangt, dass als Finanzierungsmodus in dem Gesetzentwurf das schon im Bereich des Wohngeldes praktizierte Verfahren übernommen werden soll. Von Praktikern vor Ort in den Kommunen ist zu erfahren, dass das zurzeit praktizierte Abrechnungsmodell unzureichend ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu der in der Entschließung des Bundesrates zum "Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen" enthaltenen Aufforderung an die Bundesregierung zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Neuregelung der Kostenübernahme bzw. -erstattung im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - insbesondere mit Blick darauf, dass auch der Bundesrat selbst Gesetzentwürfe erarbeiten und dem Bundestag zu Weiterberatung und Beschluss übergeben kann und dafür die Bundesländer im Bundesrat entsprechende Gesetzentwürfe zur Beratung selbst einbringen können?

2. Inwiefern sieht die Landesregierung die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Reform der Finanzierungs- bzw. Kostenerstattungsvorschriften im Grundgesetz und gegebenenfalls in anderen Gesetzen für den Bereich der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder - insbesondere mit Blick der umfassenden Verwirklichung des so genannten Konnexitätsprinzips?

Druck: Thüringer Landtag, 9. Dezember 2011

3. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu den in der o.g. Entschließung enthaltenen Vorschlag, das schon im Bereich Wohngeld praktizierte Kostenerstattungsverfahren zwischen Bund und Land bzw. Kommunen nun auf die Kostenabrechung im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu übertragen?

4. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die vom Bundestag und Bundesrat beschlossene Entlastung der Kommunen in voller Höhe, also die für 2012 beschlossene Übernahme von 45 Prozent der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII tatsächlich an die Landkreise und kreisfreien Städte weitergegeben wird?

Hennig